**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 29 (1913)

**Heft:** 11

**Artikel:** Normen für die Handhabung des Submissionswesens der Schweizer.

Bundesbahnen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-576544

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

plat und (später zu erstellen). Deucherstraße. An die Kosten dieser Straßenbauten und Kanalisationen leisten die Grundeigentümer über die Gratisabtretung des Bodens und der übernahme der Planiekosten noch einen Beitrag von zusammen Fr. 18,000.

## Normen für die Handhabung des Submissions= wesens der Schweizer. Bundesbahnen

vom 14. Mai 1913.

1. Bauarbeiten im Werte von mehr als Fr. 5000 und Lieferungen (inklusive Anschaffungen der Drucksachensverwaltung, der Materialverwaltungen und der Werkstätten), sowie größere Berkäufe von Altmaterial sind, soweit tunlich, auf Grundlage von öffentlichen Ausschreibungen und zu Einheitspreisen zu vergeben.

Sofern keine öffentliche Ausschreibung ftattfindet, find in der Regel mehrere Firmen zur Einreichung von Offerten

einzuladen.

2. Bei Bauarbeiten sind der Ausschreibung der Bertragsentwurf, Pläne, Baubeschreibungen und event. Muster usw. zugrunde zu legen und den Bewerbern Einsgabesormulare in der Form von Voranschlägen blanko

abzugeben.

Bei Lieferungen und Altmaterialverkäufen find der Ausschreibung die Lieferungs, resp. Berkaufsbedingungen und, soweit es den Berhältniffen angemessen ist, ebensfalls der Bertragsentwurf, Plane, Muster, Beschreibungen usw. zugrunde zu legen und den Bewerbern Einsgabeformulare einzuhändigen.

In jeder Ausschreibung muß angegeben sein, bis zu welchem Beitpunkt die Angebote verbindlich bleiben.

- 3. In der Ausschreibung ist zu verlangen, daß die Angebote unter der Aufschrift "Gingabe betreffend . . . . . " verschlossen an diejenige Stelle adressiert werden, welche die Ausschreibung erlassen hat.
- 4. Die eingehenden Angebote find vom Gefreiar ber betreffenden Direttion ju fammeln und nach Ablauf

Deutzer Dieselmotoren

Liegende Ausführung von 12 PS an
Einfacher und billiger als stehende Dieselmotoren
Vorteilhafteste Betriebsmotoren
für Industrie und Gewerbe

Billige Zweitaktrohölmotoren
in anerkannt unübertroffener Ausführung

GASMOTOREN-FABRIK "DEUTZ" A.-G. ZÜRICH

der Eingabefrift uneröffnet dem Borfteher des Departementes zuzustellen, in deffen Geschäftstreis die Behandlung fällt.

5. Angebote, welche nach Ablauf der Eingabefrift

eingehen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Als rechtzettig eingelangt gelten auch diejenigen Angebote, welche den Poststempel des Aufgabeortes vom letzen Tage der Eingabefrift tragen.

Die letztere Bestimmung gilt nicht für Angebote, die bis zu einer bestimmten Stunde einzureichen sind (wie z. B. bei Kupferlieserungen) und erst nach deren Ablauf eintressen.

- 6. Die Angebote werden durch den Departementsvorsteher oder in Anwesenheit desselben durch einen Beamten geöffnet. über das Ergebnis der Ausschreibung ift ein Protofoll aufzunehmen.
- 7. Sofort nach erfolgter Eröffnung sind die Angebote auf allfällige Rechnungssehler zu prüfen. Sodann ist beförderlich eine summarische Zusammenstellung der Angebote, enthaltend die Namen der Bewerber und die zur Beurteilung nötigen Daten anzusertigen und dem betreffenden Departemente vorzulegen.

8. In folgenden Fällen foll vom Grundsatz, bei Submissionen den Zuschlag der niedrigsten Offerte zu

erteilen, abgegangen werden:

a) Wenn im billigsten Angebot ein so niedriger Prets gesordert wird, daß auf Grund desselben regelrechte Arbeit nach normaler Einschätzung nicht geleistet werden kann. Ein solches Angebot soll nur dann berücksichtigt werden, wenn vom Angebotsteller eine genügende Begründung gegeben wird, oder eine solche bekannt ist.

b) Wenn das niedrigste Angebot von einer ausländis schen Firma ausgeht, sofern die Differenz zwischen diesem und dem nächst höhern Angebot eines zus verlässigen schweizerischen Bewerbers nur gering ist.

- c) Wenn die Offerte des am Arbeitsorte ober in deffen Nähe ansässigen Unternehmers nicht wesentslich höher ist als diesenige eines entsernt wohnenden Unternehmers, jedoch nur bei kleineren Arbeitsvergebungen und wenn der Verwaltung überbies in hinsicht auf spätere Reparaturen ein Vorteil hieraus erwächst.
- d) Wenn der Unternehmer für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung nicht die erforderliche Sicherheit bietet, oder Löhne zahlt, oder Arbeitsbedingungen stellt, welche hinter den in seinem Gewerbe üblichen Löhnen, bezw. Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarisen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer: und Arbeiterorganisationen ausgestellt worden sind.
- 9. Der Entscheid über den Zuschlag ist mit Beförderung herbeizusühren und dem oder den mit dem Zuschlag bedachten Bewerbern bekannt zu geben. Gleichzeitig sind auch die übrigen Bewerber davon in Kenntniszu setzen, daß ihre Angebote nicht berücksichtigt werden konnten.
- 10. über das Resultat einer jeden öffentlichen Aussschreibung ist im Eisenbahn-Amtsblatt eine kurze Mitteilung zu veröffentlichen, enthaltend die Firma, welche den Zuschlag erhalten hat und den Umfang der zugesschlagenen Arbeit oder Lieferung. Bei Verkäusen von Altmaterial sind die erzielten Einheitspreise beizusügen.

Durch obige Normen werden diejenigen vom 16. Januar 1907 (E. A. Nr. 3/07) und die Verfügung im Schreiben der Generaldirektion an die Kreisdirektionen Nr. 22701/IV vom 16. Mai 1908 aufgehoben und erfetzt.